

Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens

I. Gütestelle:

Rechtsanwalt
Markus v. Hohenhau
Dachauplatz 8

93047 Regensburg

*Eingangsstempel
Gütestelle*

II. Personalangaben

1. Antragsteller

Name, Vorname / Firma	
Geburtsdatum, ggf. abweichender Geburtsname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	Landgerichtsbezirk

Name, Vorname / Firma	
Geburtsdatum, ggf. abweichender Geburtsname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	Landgerichtsbezirk

2. Antragsgegner

Name, Vorname / Firma		
Geburtsdatum, ggf. abweichender Geburtsname		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort	Landgerichtsbezirk	Amtsgerichtsbezirk

Name, Vorname / Firma		
Geburtsdatum, ggf. abweichender Geburtsname		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort	Landgerichtsbezirk	Amtsgerichtsbezirk

III. Schlichtungsgegenstand

Behaupteter Anspruch / Gegenstand des Begehrens

(z.B. Zahlung eines bestimmten Geldbetrags, Unterlassung von Immissionen, Widerruf ehrverletzender Äußerungen)

--

Begründung / kurze Sachverhaltsdarstellung

(ggf. benutzen Sie bitte ein gesondertes Beiblatt)

--

Der Streitwert beträgt in Euro

--

IV. Verfahrenskosten

Dem Antragsteller ist bekannt, dass er gem. Art. 13, 14 BaySchlG für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens einen **Kostenvorschuss** in Höhe von **142,80 €** (120 €, - zzgl. 19 % USt), an die Gütestelle bezahlen muss, sofern er nicht die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz erfüllt.

Hierzu erklärt der Antragsteller (**unzutreffendes bitte streichen*)

* Der Kostenvorschuss für das Schlichtungsverfahren wird bei Antragstellung *in bar**, *per Scheck** oder *per Überweisung** auf das Konto des Rechtsanwalts Markus v. Hohenhau bei der Sparkasse Regensburg BLZ 75050000 KtoNr. 8997140 (SEPA Informationen: IBAN DE70 7505 0000 0008 9971 40 • SWIFT-BIC BYLADEM1RBG) beglichen.

* Der Kostenvorschuss für das Schlichtungsverfahren wird nach gesonderter Aufforderung unverzüglich an die Gütestelle überwiesen. **Dem Antragsteller ist bekannt, dass sein Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens als zurückgenommen gilt, wenn der Kostenvorschuss nicht innerhalb der von der Gütestelle gesetzten Zahlungsfrist beglichen wird.**

* Ein Berechtigungsschein für Beratungshilfe des Amtsgerichts wird diesem Antrag beigefügt* / unverzüglich nachgereicht*.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass weitere Verfahrensmaßnahmen durch die Gütestelle erst nach fristgerechtem Zahlungseingang des Kostenvorschusses bzw. Vorlage des Berechtigungsscheins für Beratungshilfe erfolgen. Dem Antragsteller ist ferner bekannt, dass nur ein Teilbetrag des eingezahlten Kostenvorschusses zurückerstattet wird, wenn das beantragte Schlichtungsverfahren ohne Schlichtungsgespräch endet.

Eine evtl. teilweise Erstattung des Kostenvorschusses ist auf folgendes Konto des Antragstellers zu leisten (*bitte ausfüllen*):

Bank	BLZ	KtoNr.
	IBAN	

V. Anwaltliche Vertretung

Ist der Antragsteller in der antragsgegenständlichen Streitsache bereits anwaltlich vertreten?

Nein
Ja, durch

Ist der Antragsgegner in der antragsgegenständlichen Streitsache bereits anwaltlich vertreten?

Nein
Ja, durch

Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei der in Abschnitt 1. bezeichneten Gütestelle zwischen den in Abschnitt II. genannten Beteiligten wegen des in Abschnitt III. bezeichneten Schlichtungsgegenstandes wird hiermit gem. Art. 9 BaySchIG

b e a n t r a g t.

Ort, Datum, Unterschrift